



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2016.03911

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Wiler** vom 16. März 2016 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Wiler am 17. Dezember 2015 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (**Umzonung von der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Zone für Zwischenlager und Materialaufbereitung Wilerbach sowie Umzonung von der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die regionale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial Schroota samt Ergänzung des Art. 76 des Bau- und Zonenreglements**);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 45 vom 6. November 2015;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Wiler vom 17. Dezember 2015, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans sowie die Anpassung des Bau- und Zonenreglements angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Januar 2016;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 14. Juli 2016 womit Ergänzungen und Abänderungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 20. Juli 2016, womit die Einwohnergemeinde Wiler ersucht wurde, die zur Homologation unterbreiteten Unterlagen an den erwähnten Mitbericht der DRE anzupassen;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Wiler vom 26. August 2016 womit die ergänzten und abgeänderten Unterlagen eingereicht wurden;

Eingesehen den abschliessenden Synthesebericht der DRE vom 5. Oktober 2016, womit die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung abgab;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 26. Oktober 2016, womit dieser Synthesebericht der

Gemeinde samt Mitbericht der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 28. September 2016 zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes samt Ergänzung des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Wiler die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass verschiedene Auflagen und Bedingungen der konsultierten Dienststellen in der Bau- und Errichtungsbewilligung sowie in der Betriebsbewilligung zu integrieren sind und diese daher nicht in den vorliegenden Homologationsentscheid aufgenommen werden;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Wiler vom 17. Dezember 2015 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

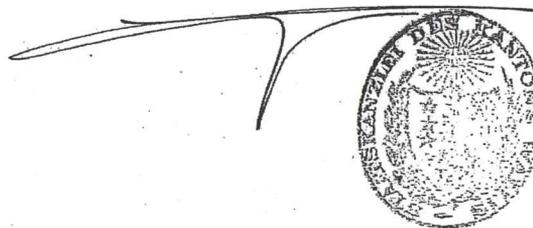
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Wiler am 17. Dezember 2015 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung von der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Zone für Zwischenlager und Materialaufbereitung Wilerbach sowie Umzonung von der Landwirtschaftszone 2. Priorität in die regionale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial Schiroota) samt Ergänzung des Bau- und Zonenreglements wird homologiert.

Sitzung vom

- 2. Nov. 2016

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI